

Informationsblatt für die Fördermaßnahme:
**Unterstützung von Junglandwirten bei der
Konsolidierung land- und forstwirtschaftlicher
Betriebe**

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft (BMLFUW)

Dieses Merkblatt dient lediglich der überblicksartigen Information. Die angeführten Bedingungen stellen einen Auszug der wichtigsten Punkte aus der Sonderrichtlinie des BMLFUW „Sonderrichtlinie Nationale Förderung Land- und Forstwirtschaft“ dar. Die vollständige Richtlinie samt Beilagen ist auf den Homepage des BMNT (https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/le-07-13/rechtsinfo/nationale.html) zum Herunterladen. Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Regionalbüros der Abteilung 10 gerne zur Verfügung.

FÖRDERUNGSZIEL:

Ziel der Förderung ist es,

1. die Übernahme verschuldeter Betriebe zu erleichtern;
2. mit der Gewährung eines Zinsenzuschusses zu einem Konsolidierungskredit eine finanzielle Entlastung zu erreichen;
3. eine Verbesserung der Gesamtleistung und somit die Herstellung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit in einem angemessenen Zeitraum zu ermöglichen;
4. eine nachhaltige Bewirtschaftung und Standortsicherung (Weiterführung) des übernommenen Betriebes zu gewährleisten;
5. die Lebensbedingungen bäuerlicher Familien zu verbessern;
6. die Entwicklung der ländlichen Wirtschaft zu unterstützen und Arbeitsplätze im ländlichen Raum abzusichern.

FÖRDERUNGSGEGENSTAND:

Erste Niederlassung durch **Übernahme eines ganzen verschuldeten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in das Eigentum** aufgrund Erbschaft oder Schenkung bzw. Übergabe unter Lebenden und Aufnahme der Betriebsführung in Verbindung mit der Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen.

Bewirtschafteter von Betrieben, die nur Waldflächen, nicht jedoch landwirtschaftliche Flächen aufweisen, sind nicht förderbar.

FÖRDERUNGSWERBER

- Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung **höchstens 40 Jahre alt** sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen (Junglandwirte).
- Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, wenn ein Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausübt.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Erste Niederlassung

Die Voraussetzungen zur ersten Niederlassung gemäß Punkt 16.4.1 der Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE – Projektförderungen“ GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0132-II/2/2017 in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt werden.

Bewirtschaftung von **mindestens 3 ha LN** (inklusive anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide) bei Antragstellung;
Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen.

Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht **mindestens 0,5 bAK** (1000 betriebliche Arbeitskraftstunden lt. Standarddeckungsbeitragskatalog).

Der errechnete Standartoutput des übernommenen Betriebes liegt unter 1,5 Mio. EUR pro Jahr.

Ausreichende berufliche Qualifikation:

Der Förderwerber muss eine für die Bewirtschaftung des Betriebes geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder einen einschlägigen Hochschulabschluss nachweisen. (Kann bis spätestens **zwei Jahre** nach der ersten Niederlassung erbracht werden)

Die Höhe des **außerlandwirtschaftlichen Einkommens** des Förderungswerbers muss zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 2-fachen Referenzeinkommen (derzeit € 98.190,-) liegen.

Fremdwährungskredite:

Auf Fremdwährung lautende Kredite sind von der Förderung ausgeschlossen. Bestehende Fremdwährungskredite sind in auf EURO lautende Kredite umzuwandeln oder im Rahmen der Erstellung eines Konsolidierungskredites umzuschulden.

Überschuldung und Konsolidierungsfähigkeit:

Der Betrieb ist durch unverhältnismäßig hohe Schulden aus normalverzinsten Krediten für bereits getätigte Investitionen belastet.

Der Betrieb muss unter Berücksichtigung der zulässigen Förderung sanierbar sein. Die nach der Konsolidierung verbleibende Gesamtverpflichtung an Kapital und Zinsen muss durch den Förderwerber erfüllt werden können.

Vorlage eines Betriebskonzeptes:

Darstellung und Analyse der Ausgangssituation. Ziele und Strategien der Betriebsentwicklung in den nächsten 5 bis 10 Jahren. Allenfalls erforderliche Investitionen zur Einhaltung der Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz sind im Betriebskonzept festzuhalten.

Die Bewirtschaftung des Betriebes ist bis zur vollständigen Tilgung des Konsolidierungskredits, aber **für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung** zu gewährleisten.

Mit der Umsetzung des Betriebskonzeptes muss innerhalb von neun Monaten ab der Genehmigung des Förderansuchens begonnen werden.

ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG:

Die Förderung wird als Zinsenzuschuss zu einem Konsolidierungskredit zur Umwandlung bestehender normal verzinslicher Kredite und sonstiger betrieblicher Verbindlichkeiten gewährt.

Der Zinsenzuschuss beträgt 50 % des verrechneten Bruttozinssatzes auf das aushaftende Kreditvolumen.

Die **Untergrenze** des förderbaren Kredites beträgt **€ 50.000,-**, die **Obergrenze € 150.000,-**.

Die **Kreditlaufzeit** beträgt **maximal 20 Jahre**.

Für die Berechnung des Zinsenzuschusses ist für die gesamte Kreditlaufzeit der jeweils geltende Bruttozinssatz, höchstens aber 4,50 % p.a. heranzuziehen.

ANTRAGSTELLUNG:

Anträge auf Gewährung eines Konsolidierungskredites müssen **innerhalb eines Jahres** nach der ersten Niederlassung eingereicht werden. Formulare liegen bei den Regionalbüros der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum auf.

Die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge erfolgt über das BMNT.

FÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN:

Führung von Aufzeichnungen, aus denen Stand und Entwicklung aller Verbindlichkeiten während der gesamten Laufzeit des Konsolidierungskredites hervorgeht. Der Stand aller Verbindlichkeiten ist per 31. 12. bis Ende März an die Förderabwicklungsstelle zu melden.

Der Förderwerber hat alle Ereignisse, die seine wirtschaftliche Lage oder die seines Ehegatten (Lebenspartners) in einem Maße verändern, dass dadurch der Konsolidierungserfolg gefährdet wird oder eine Abänderung des Konsolidierungsplanes notwendig wird, der Förderabwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Das Kreditinstitut hat alle Ereignisse, die seine wirtschaftliche Lage oder die seines Ehegatten (Lebenspartners) in einem Maße verändern, dass dadurch der Konsolidierungserfolg gefährdet wird oder eine Abänderung des Konsolidierungsplanes notwendig wird, der Förderabwicklungsstelle anzuzeigen.

WIE KOMME ICH ZU EINEM BETRIEBSKONZEPT:

Entweder als Selbstersteller unter Verwendung der Unterlagen für Selbstersteller vom BMNT (im Regionalbüro der Abteilung 10 erhältlich) oder

unter zu Hilfenahme von Beratungs- und Bildungsangeboten seitens der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten.

KREDITABWICKLUNG:

Die Kreditzusage durch das Kreditinstitut erfolgt aufgrund seiner jeweiligen Geschäftsbedingungen und der wirtschaftlichen Ertragskraft des Kreditnehmers.

Abwicklung erfolgt über österreichische Kreditinstitute, welche einen Vertrag über Bedingungen, unter denen eine Teilnahme an der Kreditaktion möglich ist, mit dem BMNT besitzen.

Die Stundung von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen ist unter bestimmten Umständen möglich.

Zinsenzuschüsse sind ohne Rückforderung einzustellen, wenn:

- nach einer Nutzungsdauer bzw. Konsolidierungsphase (Behaltefrist) von 5 Jahren die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind
- der Förderungswerber bei der Kreditrückzahlung mit mehr als einer Rate in Verzug geraten ist,
- über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
- sich der Schuldenstand innerhalb des Beobachtungszeitraumes bei normaler wirtschaftlicher Entwicklung vergrößert.
- Die Zuzählung des Kredites als geförderter Kredit darf durch das Kreditinstitut erst nach einer von der Förderungsabwicklungsstelle schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung erfolgen.

Weitere Informationen im Regionalbüro:

Regionalbüro	Leiter	Adresse	Telefonnummer, Email
Spittal / Drau	DI Dieter Berger	Tirolerstraße 16 9800 Spittal an der Drau	050 536-62267 abt10.regbuerosp@ktn.gv.at
Hermagor	DHLFL. Ing. Eduard Rauter	Hauptstraße 44 9620 Hermagor	050 536-63200 abt10.regbuerohe@ktn.gv.at
Villach	Ing. Bertram Mayrbrugger	Meister-Friedrich-Straße 4 9500 Villach	050 536-61294 abt10.regbuerovl@ktn.gv.at
Feldkirchen	Ing. Rudolf Reibnegger	Milesistraße 10 9560 Feldkirchen	050 536-67259 abt10.regbuerofo@ktn.gv.at
Klagenfurt	Ing. Franz Jandl	Mießtaler Straße 1 9021 Klagenfurt am Wörthersee	050 536-11052 abt10.regbuerokl@ktn.gv.at
St. Veit / Glan	Ing. Ingo Hudelist	Lastenstraße 28 9300 St. Veit an der Glan	050 536-68213 abt10.regbuerosv@ktn.gv.at
Völkermarkt	DI Friedrich Flödl	Spanheimergasse 2 9100 Völkermarkt	050 536-65571 abt10.regbuerovk@ktn.gv.at
Wolfsberg	Ing. Wolfgang Mosser	Am Weiher 5/6 9400 Wolfsberg	050 536-66470 abt10.regbuerowo@ktn.gv.at

Herausgeber:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Sachbearbeiter: **Ing. Thaler Martin**, Tel. 050 536-11106 oder 0664/80536-11106, Fax 050 536-11100, e-mail: martin.thaler@ktn.gv.at